

## **Merkblatt für die Prüfung von Anträgen zu Medienkreuzungen mit Gleisanlagen der Deutschen Regionaleisenbahn GmbH**

Stand: 15. August 2007

Zur Prüfung von geplanten Medienkreuzungen auf technisch korrekte Ausführung werden folgende Unterlagen und Informationen benötigt:

- 1) Bitte übersenden Sie uns Ihre Unterlagen in einfacher Ausfertigung und ohne Ordner – gerne auch in elektronischer Form als PDF- oder TIFF-Datei.
- 2) Entwurf für jede Kreuzung mit Längs- und Querschnitt im Maßstab 1:25, der die Beurteilung der Lagebeziehung zwischen Gleis und Medienleitung gestattet.
- 3) Bahntypischer Lageplan
- 4) Übersichtsplan im Maßstab 1 : 500, der die Beurteilung der betrieblichen Verhältnisse an der Kreuzungsstelle zulässt mit Angabe der Katasterbezeichnungen, die Leitungssache mit angenäherter Angabe über den Kreuzungswinkel.
- 5) Die metergenaue Benennung des Bahnkilometers an der Kreuzungsstelle.
- 6) Einen Auszug aus dem Erläuterungsbericht über das Bauvorhaben mit Nennung der in Aussicht genommenen Bauverfahren.
- 7) Einer Beschreibung der erforderlichen Einrichtungen und Hilfsmitteln sowie den Maßnahmen zum Schutz des Bahnbetriebes.
- 8) Je nach Medienart Bezeichnung des Nenndrucks, der Spannung, der Leitungsarten, Abmessungen, Rohrdurchmesser, Isolierungen, Art und Abmessungen der Auflagerungen, Rohrverbindungen, Ausgleichseinrichtungen, Abperr- und Entwässerungseinrichtungen.
- 9) Baubeginn und -ende sind uns schriftlich anzuzeigen, ebenso Veränderungen im Bauablauf und -verfahren.
- 10) Die anhängenden allgemeinen Baubedingungen sind Bestandteil jedes Kreuzungsvertrages.

### Vorhandensein weiterer Leitungen

In der Regel können wir auf Grund fehlender bzw. unvollständiger Unterlagen im angefragten Bereich nicht zuverlässig über weitere möglicherweise dort vorhandene Medienkreuzungen Auskunft geben. Die Verlegung von Leitungen sollte deshalb mit der entsprechenden Vorsicht durchgeführt werden (ggf. Handschachtung). Eine Haftung - auch gegenüber Dritten - der DRE ist ausgeschlossen.

### Weiterer Verfahrensablauf

Die Unterlagen senden Sie bitte an:

Deutsche Regionaleisenbahn GmbH  
Zentrale  
Kurfürstendamm 11  
10719 Berlin

oder per E-Mail an [liegenschaften@regionaleisenbahn.de](mailto:liegenschaften@regionaleisenbahn.de)

Für unsere Aufwendungen wird ein pauschaliertes Entgelt (siehe Anlage) erhoben. Die Gesamtsumme gliedert sich in 50 % Prüfungs- und 50 % Gestattungsentgelt. Das Prüfungsentgelt ist vor der Prüfung durch Sie zu zahlen, das Gestattungsentgelt bei Abschluss des Kreuzungsvertrages.

Stimmt die Deutsche Regionaleisenbahn GmbH dem Bauvorhaben nach Prüfung und ggf. Beauftragung zu, ist ein Gestattungsentgelt in Höhe des Prüfungsentgeltes zu zahlen (evtl. kommen noch zum Beispiel Reisekosten für vor-Ort-Termine dazu).

Bauarbeiten bedürfen in jedem Falle des Abschlusses einer Gestattungsvereinbarung, die Ihnen nach Zahlungseingang zugesandt wird. Sofern es sich um eine Pachtstrecke handelt, bedarf der Abschluss eines Kreuzungsvertrages noch der Zustimmung durch die DB Netz AG.

Vorsorglich weisen wir auf die §§ 63 und 64 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung hin, da es sich bei den durch uns betriebenen Eisenbahnstrecken in der Regel um öffentliche Infrastrukturen handelt. Bauarbeiten sind deshalb ohne den vorherigen Abschluss eines Gestattungsvertrages nicht zulässig!

Formlos benötigen wir sieben Tage vor dem tatsächlichen Baubeginn eine entsprechende Mitteilung mit Angaben zur bauausführenden Firma und dem Ansprechpartner vor Ort.

Nach Beendigung der Bauarbeiten übersenden Sie uns bitte neben der schriftlichen Information über die Fertigstellung die neuen Bestandspläne in **zweifacher** Ausfertigung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

## **Allgemeine Baubedingungen für Bauvorhaben**

Für das Planen, Errichten und Betreiben von baulichen Anlagen auf Grundstücken, die die Deutsche Regionaleisenbahn GmbH gepachtet haben oder sich in deren Eigentum befinden, gelten folgende allgemeinen Baubedingungen:

Diese Bedingungen gelten für alle baulichen Anlagen und zusätzlich auch Kabel und Leitungen aller Art, Gräben und Verrohrungen, Krane und Krananlagen, Gerüste und sonstige aus Bauprodukten hergestellte Anlagen, die ober- bzw. unterirdisch auf Bahngrundstücken errichtet werden und durch Dritte genutzt werden.

1. Das Planen, Errichten und Betreiben der baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Baukunst und Technik und unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften und technischen Bedingungen zu erfolgen. Dabei sind die wegen der baulichen Anlage erforderlichen Abstandsflächen nur auf dem Bahngrundstück einzubringen.
2. Bahneigene Flächen gelten grundsätzlich als planfestgestellte Bahnbetriebsanlagen und unterliegen der Fachplanungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes bzw. des Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht.
3. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller direkt oder indirekt durch die geplante Baumaßnahme und das Betreiben der baulichen Anlage beeinträchtigten oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn sind ständig und ohne Einschränkungen, insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.
4. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass es zu keiner ungewöhnlichen Beanspruchung bzw. Beeinträchtigung von Anlagen der Eisenbahn bzw. verpachteten oder vermieteten bahneigenen Flächen und darauf befindlichen Sachen kommt. Insbesondere ist eine ungewöhnliche Beeinträchtigung bzw. unzumutbare Belästigung von Personen auszuschließen. Baugeräte und -maschinen sind so aufzustellen, dass sie nicht ins Gleisprofil ragen oder vorhandene Freileitungen beschädigen können. Die Lichtraumprofile der Eisenbahn sind freizuhalten.
5. Bei einem Kraneinsatz ist nach DIN 57 105, Teil I / VDE 105, Teil 1 „Betrieb von Starkstromanlagen“ der Mindestabstand zu spannungsführenden Anlagenteilen einzuhalten. Der Schwenkbereich der Ausleger darf nicht über Betriebsanlagen, insbesondere Gleise und Oberleitungsanlagen, angelegt werden. Hierfür ist der Kran mit einer Schwenkbegrenzung zu versehen.
6. Für alle zu Schadenersatz verpflichtenden Ereignisse, die aus der Vorbereitung und Ausführung der Bauarbeiten auf Bahngelände abgeleitet werden können, haftet der Antragsteller.

7. Die Kosten für vorsorgliche Sondierungsmaßnahmen bezüglich Kampfmittel im Zusammenhang mit der Maßnahme ist vom Auftraggeber der Maßnahme zu tragen. Die Bergung und Beseitigung von Kampfmitteln beider Weltkriege finanziert das Bundesland.
8. Bahneigene Kabel und Leitungen sowie Bahngräben und Tiefenentwässerungen dürfen nicht überbaut bzw. beschädigt werden. Die ungehinderte Zugänglichkeit zu diesen Kabeln und Leitungen ist für Maßnahmen der Störungsbeseitigung und Instandhaltung ständig zu gewährleisten.
9. Der Bauherr verzichtet auf Schadenersatzansprüche gegen die DRE für den Fall, dass ihm durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb (z. B. Erschütterungen) in seiner jeweiligen Form Schäden an der Baufläche oder an Sachen auf der Baufläche entstehen. Insbesondere werden Ansprüche für Immissionen wie Erschütterungen, Lärmbelästigungen und dergleichen, die von Anlagen der Eisenbahn und dem gewöhnlichen Eisenbahnbetrieb ausgehen, ausgeschlossen.
10. Bei Arbeiten in der Nähe zu hochspannungsführenden Anlagenteilen, z. B. Oberleitungen, ist durch Personen und Geräte ständig ein Schutzabstand von 3,50 m zu spannungsführenden Teilen einzuhalten. Tiefbauarbeiten näher als 6,00 m zu den Mastfundamenten sind nicht zulässig. Vorsicht beim Umgang mit Stangen und Leitern.

**Vorsicht Hochspannung! Lebensgefahr!**  
**Die Spannung beträgt 15.000 Volt!**

11. Beleuchtungen und beleuchtete Werbeeinrichtungen sind so anzubringen, dass keine Blendwirkungen zu den Anlagen der Eisenbahn, insbesondere Gleisanlagen, entstehen. Eine mögliche Falscherkennung von Signalbildern ist damit unbedingt auszuschließen.
12. Trauf- und Abwässer sind ordnungsgemäß und bahnabgewandt abzuleiten. Die erforderlichen Be- und Entwässerungsanlagen sind als Eigenanlagen herzustellen. Gleichgelagerte Anlagen der DRE dürfen nicht genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung und einer vertraglichen Regelung.
13. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass in unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecken mit der Beeinflussung von Monitoren und anderen, auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen ist. Nach der momentanen Streckenbelastung ist in ca. 14 m Abstand zum nächstgelegenen elektrifizierten Gleis mit kurzzeitigen Spitzenwerten der magnetischen Feldstärke/Flußdichte von ca. 12 A/m bzw. ca. 10  $\mu$ T zu rechnen. Dieser Wert ergibt sich aus einer heutigen „worst-case“- Betrachtung, schließt aber nicht aus, dass bei späteren Fahrplanverdichtungen oder Änderungen am Stromversorgungskonzept höhere Werte auftreten können.
14. Die Baufläche ist unter Beachtung der Grundstücksgrenzen gegenüber den Betriebsanlagen der Eisenbahn einzufrieden.
15. Grenzmarkierungen und Kabelmerksteine dürfen nicht entfernt, verändert oder verschüttet werden.

16. Bepflanzungen sind gesondert zu beantragen.

17. Die Lagerung von Baumaterialien auf Bahngelände ist auf das notwendige Maß, nur auf die Zeit der Bauausführung und auf den Baubereich zu beschränken. Bei zusätzlichem zeitweiligen Flächenbedarf ist auf gesonderten Antrag eine entsprechende vertragliche Regelung erforderlich.

18. Das Verbringen von Aushub- und Bauschuttmassen sowie anderen Abfallstoffen auf Bahngrundstücken ist nicht gestattet.

Diese Baubedingungen beziehen sich nur auf den Bauumfang und Angaben der eingereichten Antragsunterlagen. Eine Mitbenutzung von bahneigenen Grundstücken in sonstiger Art und Form ist nicht erlaubt. Nachträgliche Änderungen oder Erweiterungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die DRE.

## **Preisblatt für die Prüfung und Genehmigung von Leitungskreuzungen mit Gelände, das sich im Eigentum der DRE befindet oder von ihr gepachtet wurde**

Anwendung analog den Konzernrichtlinien der Deutschen Bahn AG in der jeweils neuesten Fassung

Alle Leitungsabmessungen beziehen sich auf das Druckrohr, nicht auf ein Schutzrohr. Liegen gleichzeitig eine Kreuzung und eine Längsführung vor, so sind beide Vergütungen zu berechnen.

Alle genannten Beträge verstehen zzgl. der gültigen Mehrwertsteuer. Stand: 1. Oktober 2006

### **1) Kreuzungen mit Stromleitungen**

Pos.	Kreuzungsart	Herstellung	Änderung	Instandsetzung
1.1	ohne Leitungslängsführung	887,00 €	532,00 €	443,50 €
1.2	mit Leitungslängsführung bis 100 Meter	887,00 €	532,00 €	443,50 €
1.3	mit Leitungslängsführung bis 300 Meter	887,00 €	532,00 €	443,50 €
1.4	mit Leitungslängsführung über 300 Meter	1.331,00 €	799,00 €	665,50 €
1.5	Kreuzung mit Leitungslängsführung über 100 bis 300 Meter	1.774,00 €	1.064,00 €	887,00 €
1.6	Kreuzung mit Leitungslängsführung über 300 Meter	2.218,00 €	1.331,00 €	1.109,00 €

### **2) Kreuzungen mit Wasserleitungen ohne Längsführung**

Pos.	Kreuzungsart	bis DN	Herstellung/Änderung/Instandsetzung
2.1	ohne Längsführung	50	530,00 €
2.2	ohne Längsführung	150	530,00 €
2.3	ohne Längsführung	400	1.385,00 €
2.4	ohne Längsführung	über DN 400	2.180,00 €

### **3) Kreuzungen mit Wasserleitungen mit Längsführung**

Pos.	Kreuzungsart	bis DN	Herstellung/Änderung/Instandsetzung
3.1	mit Längsführung 30 – 100 Meter	50	530,00 €
3.2	mit Längsführung 30 – 100 Meter	150	530,00 €
3.3	mit Längsführung 30 – 100 Meter	400	1.330,00 €
3.4	mit Längsführung 30 – 100 Meter über 400		2.125,00 €

3.5	mit Längsführung 101 – 300 Meter	50	530,00 €
3.6	mit Längsführung 101 – 300 Meter	150	795,00 €
3.7	mit Längsführung 101 – 300 Meter	400	1.860,00 €
3.8	mit Längsführung 101 – 300 Meterüber	400	2.920,00 €
3.9	mit Längsführung 301 – 600 Meter	50	530,00 €
3.10	mit Längsführung 301 – 600 Meter	150	955,00 €
3.10	mit Längsführung 301 – 600 Meter	400	2.125,00 €
3.11	mit Längsführung 301 – 600 Meterüber	400	4.090,00 €
3.12	mit Längsführung 601 – 1.000 Meter	50	530,00 €
3.13	mit Längsführung 601 – 1.000 Meter	150	1.065,00 €
3.14	mit Längsführung 601 – 1.000 Meter	400	2.655,00 €
3.15	mit Längsführung 601 – 1.000 Meterüber	400	4.255,00 €
3.16	je weitere angefangene 1.000 Meter	50	1.065,00 €
3.17	je weitere angefangene 1.000 Meter	150	1.065,00 €
3.18	je weitere angefangene 1.000 Meter	400	2.655,00 €
3.19	je weitere angefangene 1.000 Meterüber	400	4.255,00 €

#### 4) Kreuzungen mit Gasleitungen ohne Längsführung

Pos.	Kreuzungsart	Herstellung/Änderung/Instandsetzung
4.1	Niederdruckleitungen bis 1 bar	530,00 €
4.2	Leitungen mit höherem Betriebsüberdruck und einer Nennweite (DN) bis DN 600	1.915,00 €
4.3	Leitungen mit einer Nennweite (DN) über 600	2.290,00 €

#### 5) Kreuzungen mit Gasleitungen ohne Längsführung

Pos.	Kreuzungsart	bis DN	Herstellung/Änderung/Instandsetzung
5.1	mit Längsführung 30 – 100 Meter	50	530,00 €
5.2	mit Längsführung 30 – 100 Meter	150	1.915,00 €
5.3	mit Längsführung 30 – 100 Meter	400	2.290,00 €

#### 6) Kreuzungen mit Gasleitungen mit Längsführung

Pos.	Kreuzungsart	Betriebsdruck	Herstellung/Änderung/Instandsetzung
6.1	mit Längsführung 30 – 100 Meter	1 bar	530,00 €
6.2	mit Längsführung 30 – 100 Meter	DN 600	1.915,00 €
6.	mit Längsführung 30 – 100 Meter	über DN 600	2.290,00 €
6.4	mit Längsführung 101 – 300 Meter	1 bar	745,00 €
6.5	mit Längsführung 101 – 300 Meter	DN 600	2.655,00 €
6.6	mit Längsführung 101 – 300 Meter	über DN 600	3.195,00 €
6.7	mit Längsführung 301 – 600 Meter	1 bar	905,00 €
6.8	mit Längsführung 301 – 600 Meter	DN 600	3.195,00 €
6.9	mit Längsführung 301 – 600 Meter	über DN 600	3.725,00 €
6.10	mit Längsführung 601 – 1.000 Meter	1 bar	1.010,00 €
6.11	mit Längsführung 601 – 1.000 Meter	DN 600	3.725,00 €
6.12	mit Längsführung 601 – 1.000 Meter	über DN 600	4.040,00 €
6.13	je weitere angefangene 1.000 Meter	1 bar	1.010,00 €
6.14	je weitere angefangene 1.000 Meter	DN 600	3.725,00 €
6.15	je weitere angefangene 1.000 Meter	über DN 600	4.040,00 €

## 7) Personalkosten

7.1	Streckenbegehungen	39,80 €/Stunde
7.2	Vermessungsleistungen	56,60 €/Stunde
7.3	Erstellen einer Betriebs- und Bauanweisung	708,30 €/pauschal
7.4	Dienstaufsicht, Bauüberwachung	56,10 €/Stunde
7.5	Prüf- und Gutachtertätigkeiten	74,60 €/Stunde
7.6	Triebfahrzeugführer, Lokrangierführer, Lotse	70,60 €/Stunde
7.7	Zugbegleiter, sonstiges Betriebspersonal	46,60 €/Stunde
7.8	Sicherungsposten	33,80 €/Stunde
7.9	Bauarbeiten (nicht bahnspezifisch)	44,60 €/Stunde

## 8) Reisekosten

8.1	An- und Abreise 0 bis 50 km	72,00 € netto
8.2	An- und Abreise 50 – 200 km	268,00 € netto
8.3	An- und Abreise 200 – 400 km	554,00 € netto

8.4 An- und Abreise 400 – 600 km	804,00 € netto
8.5 An- und Abreise mehr als 600 km in Deutschland	1.053,00 € netto